

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 143/10 B

L 11 KR 3335/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 KR 5563/09 (SG Freiburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Mai 2011 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter Dr. H a u c k und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger war bis zum 31.12.2008 als Metzger vollschichtig beschäftigt. Seit dem 15.12.2008 war er arbeitsunfähig. Ab dem 1.1.2009 bezog er Krankengeld (Krg). Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung kam zu dem Ergebnis, die zuletzt ausgeübte Tätigkeit könne der Kläger wegen einer bandscheibenassoziierten Erkrankung nicht mehr ausüben. Für leichte bis mittelschwere körperliche Tätigkeiten ohne bestimmte Belastungen bestehe jedoch noch vollschichtiges Leistungsvermögen. Die Beklagte beendete daraufhin mit Bescheid vom 25.3.2009 die Krg-Zahlung zum 28.3.2009 mit der Begründung, die Arbeitsunfähigkeit sei nach den Kriterien bei Arbeitslosigkeit zu bemessen. Der Kläger erhob durch seinen bevollmächtigten Rentenberater Widerspruch und trug vor, die Zahlung des Krg könne nicht innerhalb von zwei Tagen beendet werden; auch könne er nicht auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden. Die Beklagte half dem Widerspruch ab und verpflichtete sich zur Kostenerstattung dem Grunde nach. Der Bevollmächtigte berechnete Kosten in Höhe von 1 261,40 Euro (*Geschäftsgebühr nach Nr 2400 des Vergütungsverzeichnisses zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz <VV RVG> in Höhe von 520 Euro, Erledigungsgebühr nach Nr 1005 VV RVG in Höhe von 520 Euro, Auslagenpauschale nach Nr 7002 VV RVG in Höhe von 20 Euro zuzüglich Umsatzsteuer nach Nr 7008 VV RVG in Höhe von 201,40 Euro*). Die Beklagte setzte die zu erstattenden Kosten auf 309,40 Euro fest (*Geschäftsgebühr in Höhe von 240 Euro, Auslagenpauschale in Höhe von 20 Euro, Umsatzsteuer in Höhe von 49,40 Euro*), da die Tätigkeit weder umfangreich noch schwierig gewesen sei und für die Entstehung der Erledigungsgebühr die alleinige Begründung des Widerspruchs nicht ausreiche (*Bescheid vom 7.5.2009, Widerspruchsbescheid vom 14.10.2009*). Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm weitere Kosten der Vertretung durch einen Rentenberater im Widerspruchsverfahren in Höhe von 952 Euro zu erstatten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung ua ausgeführt, der Kläger sei unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung (*BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2*) durch den festgesetzten Betrag der zu erstattenden Aufwendungen nicht rechtswidrig beschwert, da sowohl der Umfang als auch die Schwierigkeit maximal als durchschnittlich zu bewerten seien und sich das isolierte Vorverfahren nicht "durch die anwaltliche Mitwirkung" iS der Nr 1005 VV RVG erledigt habe (*Urteil vom 26.10.2010*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.



II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des geltend gemachten Revisionszulassungsrundes nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG.
- 4 1. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Der Kläger richtet sein Vorbringen hieran nicht aus.
- 5 Der Kläger formuliert zunächst als Frage:
- "Ist es bei der gesamten Wegnahme von Sozialleistungen durch eine Behörde überhaupt zulässig, die Höchstgebühr zu unterschreiten?"
- 6 Damit zeigt er indessen weder eine klare Rechtsfrage noch deren Klärungsfähigkeit auf. Denn im Hauptsacheverfahren streitgegenständlich ist nicht die Wegnahme von Sozialleistungen, sondern allein die Einstellung von Krg-Zahlungen unter bestimmten Voraussetzungen. Soweit der Kläger sinngemäß eine Frage zur rechtmäßigen Höhe der Vergütung der Tätigkeit eines Rentenberaters im Widerspruchsverfahren nach Nr 2400 VV RVG aufgeworfen haben sollte, legt er deren Klärungsbedarf nicht dar. Dies trifft insbesondere weiter zu, wenn er mit Blick auf den Beschluss des erkennenden Senats vom 16.11.2010 - B 1 KR 101/10 B - nunmehr die Frage stellt:
- "Ist es bei der gesamten Wegnahme von Krankengeld durch eine Krankenkasse überhaupt zulässig, die Höchstgebühr zu unterschreiten?"
- 7 Denn eine Rechtsfrage ist nicht klärungsbedürftig, wenn sie durch die hierzu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt ist (*vgl zB BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160a Nr 21 S 38*). Eine Rechtsfrage, über die bereits höchstrichterlich entschieden worden ist, kann dennoch klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (*vgl zB BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 S 19 mwN*). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Weder setzt sich der Kläger mit der vom LSG auch zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung (*vgl zB BSGE 104, 30 = SozR 4-1935 § 14 Nr 2; BSG*



Urteil vom 5.5.2010 - B 11 AL 14/09 R- RdNr 16 ff mwN) auseinander noch zeigt er auf, welcher Klärungsbedarf darüber hinaus verblieben ist (vgl hierzu näher den vom Kläger ua in Bezug genommenen Beschluss des erkennenden Senats vom 16.11.2010 - B 1 KR 101/10 B). Der bloße Hinweis des Klägers darauf, dass die Höchstgebühr durch die Rechtsprechung bisher nicht zugesprochen worden sei und die darin liegende Ungleichbehandlung (im Vergleich zur abweichenden Praxis bestimmter Ersatzkassen) als willkürlich bezeichnet werden müsse, ersetzt die gebotene Auseinandersetzung nicht.

- 8 Entsprechendes gilt für die zweite vom Kläger formulierte Frage, ob jetzt die Erledigungsgebühr (Nr 1005 VV RVG) eine "besondere" anwaltliche Mitwirkung voraussetzt. Der Kläger legt nicht hinreichend dar, dass hierfür noch Klärungsbedarf besteht, obwohl nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (ua BSG SozR 4-1300 § 63 Nr 8 RdNr 20 ff; BSG Urteil vom 21.3.2007 - B 11a AL 53/06 R - RdNr 16; BSG SozR 4-1935 VV Nr 1002 Nr 1 RdNr 14; BSG Urteil vom 5.5.2010 - B 11 AL 14/09 R - RdNr 22 mwN) eine Gebühr für die Mitwirkung an der Erledigung eines isolierten Vorverfahrens nur beansprucht werden kann, wenn der Rechtsanwalt eine über die Einlegung und Begründung des Widerspruchs hinausgehende besondere Tätigkeit entfaltet hat. Der wiederholte Hinweis darauf, dass das Gesetz lediglich die anwaltliche Mitwirkung, nicht hingegen die "besondere" anwaltliche Mitwirkung verlange, lässt die erforderliche Auseinandersetzung mit der ergangenen Rechtsprechung ebenfalls nicht erkennen. Der Kläger übersieht, dass die Darlegungserfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht bereits dadurch erfüllt werden, dass vorhandene Rechtsprechung von ihm selbst für fehlerhaft gehalten wird.
- 9 2. Soweit der Kläger Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend machen sollte, legt er auch diesen Zulassungsgrund nicht in einer den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechenden Weise dar. Denn er hat weder tragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in der herangezogenen höchstrichterlichen Rechtsprechung andererseits gegenübergestellt noch Ausführungen dazu gemacht, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen, sowie dargestellt, dass das LSG-Urteil auf der Abweichung beruht (vgl hierzu näher den vom Kläger ua in Bezug genommenen Beschluss des erkennenden Senats vom 22.12.2010 - B 1 KR 94/10 B - RdNr 5 mwN). Abgesehen hiervon könnte der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz auch nicht darlegen, weil das LSG bei seiner Entscheidung ersichtlich auf die Rechtsprechung des BSG Bezug genommen hat.
- 10 3. Soweit der Kläger schließlich auch Mängel des Verfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) anführen sollte, betreffen seine Ausführungen jedenfalls nicht das Verfahren vor dem LSG. Die vom Kläger in Bezug genommen Beschlüsse des erkennenden Senat vom 16.11.2010 - B 1 KR 101/10 B - und vom 25.11.2010 - B 1 KR 102/10 B - sind offenkundig nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens.



- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)